

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 29/96 (ex NN 18/96)

Italien

(98/C 148/03)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)*

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte über beabsichtigte Beihilfemaßnahmen Italiens für den Weinbausektor (Regionalgesetz Nr. 31/90 zur Änderung des Regionalgesetzes Nr. 42/82)**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten:

„Mit Schreiben vom 23. Mai 1995 hat die Ständige Vertretung Italiens bei der Europäischen Union den Wortlaut des Regionalgesetzes Nr. 31/90 der Region Campania übermittelt.

Mit dem genannten Gesetz wird ein neuer Artikel 29a (‚Bestimmungen zur Durchführung des regionalen Landwirtschaftsprogramms‘) in das Regionalgesetz Nr. 42/82 eingefügt, der bislang nicht Gegenstand einer Unterrichtung gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag war.

Sämtliche im Regionalgesetz Nr. 42/82 vorgesehenen Beihilfen, dessen Wortlaut von den italienischen Behörden mit Schreiben vom 23. Mai 1995 übermittelt wurde, sind im Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen unter den Nummern NN 59/96 (Landwirtschaft) und NN 63/96 (Aquakultur) eingetragen.

Das vorliegende Schreiben betrifft ausschließlich die im Regionalgesetz Nr. 31/90 und in Artikel 29a des Regionalgesetzes Nr. 42/82 vorgesehenen Beihilfen (‚direkte Beihilfen für die Herstellung von DOC-Wein‘).

Die Beihilfen werden in Form eines Zuschusses in Höhe von 60 % der zulässigen Ausgaben und in Form eines zinsvergünstigten, innerhalb von 15 Jahren rückzahlbaren Darlehens gewährt, das der Differenz zwischen den zugelassenen Ausgaben und dem gewährten Zuschuß entspricht. Nach Auskunft der italienischen Behörden ist der derzeitige Wert dieses Darlehens nicht höher als die Differenz zwischen 75 % der zulässigen Ausgaben und dem gewährten Zuschuß.

Die Kommission hat jedoch mit Schreiben vom 26. Februar 1996 die italienischen Behörden aufgefordert, Einzelheiten (Zinsermäßigungen, Tilgungsmodalitäten usw.) zu der in Form eines Darlehens gewährten Beihilfe zu übermitteln, die sie für die Berechnung des Subventions-

äquivalents benötigt. Diese Auskünfte sind ihr nicht erteilt worden.

Der Zuschuß und das Darlehen werden für folgende Investitionen gewährt:

- a) Bau, Umbau und Modernisierung von Anlagen zur Behandlung von Trauben und zur Weinreifeung;
- b) Anlage von Rebschulen und von Parzellen mit Mutterpflanzen von Rebsorten für DOC-Weine oder Schaffung von anderen Einrichtungen zur vegetativen Vermehrung;
- c) Kauf der für die Investitionen gemäß Buchstabe b) notwendigen Grundstücke.

Nach den Bestimmungen zur Förderung von Strukturen für die direkte Verarbeitung in den genannten Gebieten kommen die Beihilfen nur den landwirtschaftlichen Betrieben zugute, bei denen mindestens 70 % der Anbaufläche in Gebieten liegt, in denen Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung produziert wird.

Die Beihilfen zur Anlage von Rebschulen und von Parzellen mit Mutterpflanzen von Rebsorten für DOC-Weine oder anderen Einrichtungen zur vegetativen Vermehrung fallen unter Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 (Investitionsbeihilfen in Betrieben, welche die Bedingungen des Artikels 5 nicht erfüllen). Die Beihilfen werden zur Zeit auf Vereinbarkeit mit dieser Regelung geprüft. Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) 2328/91 sind die Artikel 92 und 93 EG-Vertrag im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Hinsichtlich der in Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe a) des Regionalgesetzes Nr. 42/82 vorgesehenen Beihilfe sowie der Beihilfe zum Kauf von Grundstücken gemäß Absatz 1 Buchstabe 1 desselben Artikels hat die Kommission beschlossen, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Bei dieser Entscheidung stützt sich die Kommission auf folgende Überlegungen:

a) *Beihilfen für den Bau, den Umbau oder die Modernisierung von Anlagen zur Behandlung von Trauben und zur Weinreifung*

Nach Artikel 12 Absatz 5 letzter Gedankenstrich und Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 müssen Investitionsbeihilfen in landwirtschaftlichen Betrieben für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf ihre Übereinstimmung mit den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag geprüft werden.

Somit gilt der Gemeinschaftsrahmen betreffend staatliche Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Abl. C 29 vom 2.2.1996).

Dieser Gemeinschaftsrahmen sieht unter anderem vor, daß staatliche Beihilfen für Investitionen gemäß Ziffer 1.2 zweiter und dritter Gedankenstrich im Anhang zur Entscheidung 94/173/EG der Kommission vom 22. März 1994 oder für Investitionen, die gemäß Ziffer 2 dieses Anhangs grundsätzlich ausgeschlossen sind, als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Weiterhin ausgeschlossen sind alle Investitionen gemäß Ziffer 2 des genannten Anhangs, sofern nicht die für die Gewährung dieser Beihilfen geltenden Bedingungen erfüllt sind.

Bezüglich der Beihilfeintensität sieht der Gemeinschaftsrahmen für Regionen des Ziels 1 einen Höchstsatz von 75 % der Investitionskosten vor.

Da die italienischen Behörden die angeforderten Auskünfte zur Beihilfegewährung in Form eines zinsvergünstigten Darlehens nicht erteilt haben, kann nicht geprüft werden, ob der (im vorliegenden Fall geltende) Höchstsatz von 75 % auch tatsächlich eingehalten wird.

Außerdem unterliegt der von der Beihilfe betroffene Bereich sektorspezifischen Beschränkungen gemäß Ziffer 2.11 des Anhangs zur Entscheidung 94/173/EG der Kommission.

Es wurden keinerlei Auskünfte erteilt, anhand deren hätte nachgewiesen werden können, daß die Bedingungen, die gemäß Ziffer 2.11 der Entscheidung 94/173/EG bei Investitionen im Wein- und Alkoholektor eine Abweichung vom Höchstsatz gestatten, erfüllt sind. In Ermangelung dieser Auskünfte muß davon ausgegangen werden, daß die fraglichen Beihilfen auch zur Finanzierung von Investitionen beitragen, die im Sinne dieser Entscheidung und des genannten Gemeinschaftsrahmens von staatlichen Beihilfen ausgeschlossen sind.

Mithin dürften die fraglichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sein. Nach den vorliegenden Informationen entsprechen sie den Kriterien von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag, ohne unter die Abweichungen gemäß den Absätzen 2 und 3 zu fallen.

b) *Beihilfen zum Kauf von Grundstücken*

Diese Beihilfen fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 12 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 und sind daher gemäß Artikel 35 dieser Verordnung auf der Grundlage der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag zu prüfen.

Nach der gängigen Praxis der Kommission darf das Subventionsäquivalent der Beihilfen für diese Art von Maßnahmen gemäß der Richtlinie 75/268/EWG in benachteiligten Gebieten 75 % und in anderen Gebieten 35 % der Investitionskosten nicht überschreiten.

Nach den vorliegenden Informationen wurde in den nicht benachteiligten Gebieten der vorgeschriebene Höchstsatz nicht eingehalten; außerdem läßt sich angesichts der in Buchstabe a) dargelegten Gründe nicht feststellen, ob in den benachteiligten Gebieten der Höchstsatz von 75 % tatsächlich eingehalten wurde.

Es wird daher davon ausgegangen, daß die fraglichen Beihilfen unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sind. Nach den vorliegenden Informationen entsprechen sie den Bedingungen von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag, ohne unter die Abweichungen gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels zu fallen.

Die Kommission fordert die italienische Regierung im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag daher auf, sich innerhalb eines Monats zu dieser Frage zu äußern.

Durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* fordert die Kommission die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten und andere Betroffene auf, ihre Bemerkungen innerhalb derselben Frist vorzubringen.

Die Kommission verweist die italienische Regierung auf das Schreiben, das sie am 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten zur Frage ihrer Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag gerichtet hat, sowie auf die Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, in denen daran erinnert wird, daß die Kommission bei unrechtmäßig gewährten Beihilfen, d. h. Beihilfen, die gewährt werden, bevor die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eine abschließende Entscheidung getroffen hat, eine Rückzahlungsforderung

stellen und/oder bei staatlichen Beihilfen, die die Gemeinschaftsmaßnahmen direkt beeinträchtigen, die Einstellung der entsprechenden Ausgaben in den EAGFL-Haushalt verweigern kann.

Die etwaige Rückzahlung des fraglichen Betrags einschließlich der Zinsen muß nach italienischem Recht erfolgen. Die Zinsen werden auf der Grundlage des Zinssatzes berechnet, der als Bezugszinssatz bei der Prüfung von regionalen Beihilferegungen herangezogen wird; die Zinsen werden ab dem Zeitpunkt fällig, zu dem die unrechtmäßige Beihilfe gewährt wird.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten auf, ihre Bemerkungen zu den fraglichen Beihilfen innerhalb eines Monats ab dem Datum der vorliegenden Veröffentlichung an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

*Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung mitgeteilt.*

---

**Mitteilung der Niederlande zur Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen**

(98/C 148/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Aufforderung zur Einreichung eines Antrags auf eine Genehmigung zur Suche nach Kohlenwasserstoffen für den Block E 2*

Der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande teilt mit, daß ein Antrag auf Genehmigung zur Suche nach Kohlenwasserstoffvorkommen eingereicht wurde. Dieser Antrag bezieht sich auf den Bereich der Karte, die als Anlage I der „Regeling vergunningen Koolwaterstoffen continentaal plat 1996“ (Genehmigungsvorschriften betreffend Kohlenwasserstoffe auf dem Festlandsockel, 1996) (Stert. 93) beigefügt wurde, und der als Block E 2 angeführt wird.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 in bezug auf die Bedingungen für die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Artikel 16a des Minengesetzes für den Festlandsockel fordert der Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten jeden Interessenten zur Einreichung seines Antrags auf Genehmigung zur Suche nach Kohlenwasserstoffen im Block E 2 auf.

Anträge können während dreizehn Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingereicht werden und sind an den Minister für Wirtschaftliche Angelegenheiten, z. Hd. des Direktors für Erdöl und Erdgas, mit dem Vermerk „Persoonlijk in handen“, Bezuidenhoutseweg 6, NL-2594 AV Den Haag, zu richten. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt neun Monate nach Ablauf der Bekanntmachung.

Zusätzliche Informationen sind erhältlich unter der Rufnummer (31-70) 379 66 85.

---